

**Betriebsordnung
für Mitarbeiter von Fremdfirmen
und Besucher**

Nagelschmiede und Metallwaren GmbH
Hauptstr. 28

98587 Oberschönau

Inhaltsverzeichnis:

1. Geltungsbereich
2. Festlegungen
 - 2.1. Einhaltung von Vorschriften
 - 2.2. Betreten des Werksgeländes
 - 2.3. Geheimhaltung
 - 2.4. Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit
 - 2.5. Bild- und Tonaufnahmen
 - 2.6. Kontrollen
 - 2.7. Pausen
 - 2.8. Mitgebrachte Gegenstände
 - 2.9. Einrichten der Arbeitsstelle/Baustelle
 - 2.10. Ordnung am Arbeitsplatz
 - 2.11. Alkohol im Betrieb
 - 2.12. Erste Hilfe
 - 2.13. Unfälle
 - 2.14. Überwachungs- und Weisungsbefugnis
 - 2.15. Gefährliche Arbeiten/Genehmigung
 - 2.16. Alleinarbeit
 - 2.17. Maschinen, Geräte, Einrichtungen
 - 2.18. Gefahrstoffe, Brand- und Explosionsschutz
3. Umweltschutz
4. Bau- und Montagearbeiten
5. Verkehrssicherheit
6. Inkraftsetzung

1. Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für Mitarbeiter von Fremdfirmen und Besuchern, die auf dem Gelände der Nagelschmiede und Metallwaren GmbH Oberschönau (kurz: NAGENO) tätig werden. Sie regelt die Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen, die Hausordnung sowie die speziell für Fremdfirmen bestimmten organisatorischen Abläufe. Die Betriebsordnung wird jeder Fremdfirma mit dem Auftrag ausgehändigt und ist Gegenstand der Auftragsbedingungen der NAGENO. Die Betriebsordnung liegt zur Einsichtnahme zusätzlich an der Pforte aus.

2. Festlegungen

2.1 Einhaltung von Vorschriften

Auf dem Firmengelände der NAGENO sind die Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, sich bei der für ihn zuständigen Fachabteilung vor Arbeitsaufnahme auch über die notwendigen betriebsinternen Umwelt- und Sicherheitsmaßnahmen zu informieren und diese zu beachten und einzuhalten. Er hat alle Arbeitskräfte besonders sorgfältig einzuweisen und zu beaufsichtigen.

2.2 Betreten und Befahren des Firmengeländes

Das Betreten des Firmengeländes ist nur in Begleitung eines Mitarbeiters der NAGENO oder auf der Grundlage eines Auftrages erlaubt.

Mit Ausnahme von Speditionen und Firmen, mit denen ein Werksvertrag besteht, sind sämtliche Besucher an der Pforte durch den Besuchten oder einem Beauftragten der Abteilung abzuholen. Kunden dürfen einfahren und sollten auf dem Parkplatz vor dem Verwaltungsgebäude abgeholt werden.

Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter anzuhalten, dass sie sich erst kurz vor Arbeitsbeginn unmittelbar zur Arbeitsstelle begeben und unmittelbar nach Arbeitsschluss das Firmengelände auf direktem Wege wieder verlassen, ohne andere Werksanlagen zu betreten.

2.3 Geheimhaltung

Über alle geschäftlichen Informationen der NAGENO und ihrer Geschäftspartner, die während der Tätigkeit in der Organisation bekannt werden, ist Dritten gegenüber auch nach Beendigung der Tätigkeit, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für betriebsinterne Informationen, wie technologische Verfahren, Produkte, Fertigungsmethoden, Zulieferer, Maschinenhersteller, technische und bauliche Einrichtungen.

Bei vorsätzlichen und grobfahrlässigen Verstößen gegen diese Geheimhaltungsvorschrift sind die Fremdfirmen, die die Mitarbeiter beschäftigen, die gegen die Geheimhaltungsbestimmungen verstoßen, zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 100.000 € verpflichtet. Die NAGENO ist berechtigt, einen darüber hinausgehenden höheren Schaden zu berechnen.

Alle technischen und kaufmännischen Unterlagen, Zeichnungen, Baupläne etc. sind, insbesondere wenn sie außerhalb der NAGENO bearbeitet oder aufbewahrt werden, vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen. Nach Auftragsende ist der Verbleib der Dokumente mit dem Auftraggeber abzustimmen. Auch über die von der NAGENO erbrachten Leistungen ist Stillschweigen zu bewahren.

2.4 Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit

Für die Arbeiten, die außerhalb der Regelarbeitszeit der NAGENO ausgeführt werden sollen (arbeitsfreie Tage, Samstag, Sonn- und Feiertage), hat der Auftragnehmer die betreuende Fachabteilung mindestens 1 Woche vorher zu informieren. Die Fachabteilung holt die Zutrittsgenehmigung von der Geschäftsleitung ein.

2.5 Bild- und Tonaufnahme

Das Mitnehmen von Foto-, Video-, Tonband- und Filmgeräten ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Bestätigung durch die Geschäftsleitung. Dies trifft nicht für die Anfertigung von Dokumenten durch die behördlichen oder betrieblichen Beauftragten bei besonderen Vorkommnissen zu.

2.6 Kontrollen

Zum Schutze des betrieblichen und persönlichen Eigentums können Kontrollen angeordnet werden. Die Kontrollen erstrecken sich auf die mitgeführten Gegenstände, Bezeichnete Behältnisse sind zu öffnen und vorzuzeigen.

2.7 Pausen

Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie die Pausen sind möglichst an die Betriebsarbeitszeit der Firma anzupassen. Die Regelungen zur Nutzung der betriebsinternen Kantine sind zu beachten.

2.8 Mitgebrachte Gegenstände

Gegenstände, Materialien und Werkzeuge, die zur Durchführung des Auftrages benötigt werden, sind im beiderseitigen Interesse beim Verlassen des Arbeitsplatzes gegen unbefugten Gebrauch und Entwenden (z. B. durch Kennzeichnung) zu sichern.

2.9 Einrichten der Arbeitsstelle/Baustelle

Die Einrichtung der Arbeitsstelle/Baustelle, das Aufstellen von Bauzäunen, Maschinen usw., das Anlegen von Materiallagerplätzen und die Festlegung der Verkehrswege auf der Baustelle dürfen nur im Einvernehmen mit der betreuenden Fachabteilung/Koordinator erfolgen.

2.10 Ordnung am Arbeitsplatz

Arbeitsplätze sind sauber zu halten. Werkzeuge, Geräte und Material sind an den vom Koordinator zugewiesenen Plätzen ordnungsgemäß zu lagern. Vor Verlassen der Arbeitsstätte hat der Auftragnehmer eine Feinreinigung durchzuführen.

2.11 Alkohol im Betrieb

Gemäß BVG A1 "Allgemeine Unfallverhütungsvorschriften" dürfen Beschäftigte, die infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeiten ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, nicht beschäftigt werden. Sie werden auf dem Betriebsgelände nicht geduldet.

2.12 Erste Hilfe

Der Auftragnehmer hat die Erste-Hilfe-Leistung sicherzustellen, dabei kann er die Gesundheitshelfer und Erste-Hilfe-Einrichtungen des Werkes einbeziehen.

2.13 Unfälle

Bei tödlichen, schweren oder Massenanfällen ist sofort die Geschäftsleitung, Durchwahl 30438-39 zu informieren. Außerdem hat der Auftragnehmer seine gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht zu erfüllen.

2.14 Überwachungs- und Weisungsbefugnis

Die NAGENO setzt zur Abstimmung der Tätigkeiten und zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen einen Koordinator ein. Der Koordinator hat Weisungsbefugnis gegenüber dem Auftragnehmer und dessen Beschäftigten. Er hat das Recht, vom Auftragnehmer alle erforderlichen Unterlagen anzufordern, insbesondere den Arbeitsablaufplan. Die Weisungsbefugnis des Koordinators entbindet die Vorgesetzten der Fremdfirma/Auftragnehmer nicht von deren Verantwortung und Aufsichtspflicht gegenüber ihren Mitarbeitern und Unterauftragnehmern.

Die NAGENO kann weitere Beauftragte wie Projektbetreuer, Projektcontroller und Bauleiter ernennen, die folgende Aufgaben und Kompetenzen haben:

- Wachen über Recht und Regeln
- Anweisungsbefugnis mit Aufsichtspflicht über Mitarbeiter der eigenen Firma
- Achten auf Koordination und Arbeitssicherheit.

Ebenso ist den Anweisungen des Werkschutzes, der Werksfeuerwehr und in Fällen besonderer Gefahr des Arbeitsschutzes Folge zu leisten. Sofern über Arbeitssicherheitsfragen Unklarheiten bestehen, können Sie sich an unseren Sicherheitsingenieur wenden.

2.15 Gefährliche Arbeiten/Genehmigung

Folgende Arbeiten bedürfen einer sorgfältigen Abstimmung zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern des Auftragnehmers und setzen eine Einweisung an "Ort und Stelle" durch den Koordinator voraus:

- Schweiß-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten mit offener Flamme und der Umgang mit feuergefährlichen oder sonstigen gefährlichen Stoffen (z. B. Fußbodenkleber). Hier ist ggf. die Betriebsfeuerwehr hinzuzuziehen.
- Befahren von engen Räumen, Behältern, Gruben sowie Ver- und Entsorgungskanälen.
- Arbeiten an Feuerlösch-, Melde- und Warnanlagen.
- Arbeiten in Räumen, die mit automatischen Löschanlagen geschützt sind.
- Entfernen von Schutzvorrichtungen.
- Arbeiten an Behältern und Rohrleitungen.
- Arbeiten an Elektroanlagen und in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen.
- Verwenden von Gefahrstoffen, z. B. Chemikalien, und Benutzen von gefährlichen Anlagen, z. B. Laser, Röntgenanlagen etc.,

- Erdarbeiten wie z. B. Ausheben von Baugruben und Schächten.
- Arbeiten mit Autokran im Bereich von Elektrofreileitungen.
- Arbeiten an automatisch gesteuerten Anlagen.

In jedem Einzelfall ist über den Koordinator unmittelbar vor der Durchführung des Auftrages eine Genehmigung einzuholen, wenn Arbeiten wie im Abschnitt Einweisung aufgelistet, durchgeführt werden.

2.16 Alleinarbeit

Alleinarbeit ist zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so ist gemäß VBG A 1 die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. kurzzeitige Kontrolle, Meldesystem, sicherzustellen.

2.17 Maschinen, Geräte, Einrichtungen

- Die Arbeitsmittel müssen den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und sich in einwandfreiem Zustand befinden.
- Bitte beachten Sie, dass in einigen unserer Bereiche die Pflicht besteht, besondere Körperschuttmittel wie z. B. Schutzbrillen, Schutzhelme, Gehörschuttmittel, Sicherheitsschuhe zu benutzen.
- Sind Arbeiten an oder in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall der Bereich Instandhaltung informiert werden, der über entsprechende Maßnahmen entscheidet.
- Die Abschaltung des elektrischen Stromes muss frühzeitig beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig getroffen werden können. Die Stromab- und -einschaltung bzw. Montage und Demontage der Schutzeinrichtungen darf nur von der Elektroabteilung vorgenommen werden. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.
- Elektrische Anschlüsse an unser Werksnetz dürfen nur von der Elektroabteilung, unter Einschaltung des Koordinators, durchgeführt werden.
- Der Gebrauch von werkseigenen Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen usw. ist nur mit Genehmigung der zuständigen Fachabteilung/Koordinator zulässig.

2.18 Gefahrstoffe, Brand- und Explosionsschutz

- Beachten Sie Verbotsschilder! In Arbeitsbereichen, in denen Brand- und/oder Explosionsgefahr besteht (z. B. Lagerräume für brennbare Stoffe), ist das Rauchen, der Umgang mit offenem Licht und Feuer und mit funkenreißenden Werkzeugen verboten. Eingebrachte Elektrogeräte und Elektrowerkzeuge müssen explosionsgeschützt sein (Klassifizierung beachten).
- Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle mit dem Koordinator durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren. Alle liegengelassenen Teile wie Materialien, Schrauben, Niete, Getränkeflaschen, Leergebinde sowie alle flüssigen oder festen Rückstände sind zu sammeln und vom Auftragnehmer unmittelbar zurückzunehmen und entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die jeweiligen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge zu beachten. Gefahrstoffen (z. B. Farb- oder Lackrest, Lösemittel, Öl) dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation bzw. ins Erdreich gelangen. Geschieht dies trotzdem, ist unverzüglich der Koordinator zu informieren.

3. Umweltschutz

Die NAGENO besitzt ein umfangreiches zertifiziertes Umweltmanagementsystem. Der Umweltbeauftragte kontrolliert dessen Einhaltung. Folgende Festlegungen sind zu beachten: Umweltschädliche Stoffe dürfen nur mit Genehmigung in erforderlicher Menge in das Betriebsgelände eingebracht werden. Diese Stoffe sind so zu lagern und zu verwenden, dass Umweltbeeinträchtigungen weitgehend ausgeschlossen sind. Die Entsorgung von eingebrachten Stoffen, Materialien und Abfällen erfolgt grundsätzlich durch den Auftragnehmer. Die Nutzung des innerbetrieblichen Abfallsystems darf nur nach gesonderter Genehmigung und entsprechend der innerbetrieblichen Entsorgungsrichtlinie (Anlage) erfolgen.

Emissionen durch Lärm und Luftverunreinigungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die emittierenden Anlagen haben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

Bei Havarien ist der Koordinator, die Wache bzw. der Umweltbeauftragte unverzüglich zu unterrichten. Für Umweltschäden haftet der Verursacher.

4. Bau- und Montagearbeiten

- Leitern, Tritte sowie Gerüste müssen nach den entsprechenden Vorschriften und Regeln der Technik beschaffen sein und benutzt werden. Bei Arbeiten auf hochgelegenen, ortsveränderlichen Arbeitsplätzen (soweit die durchzuführende Arbeit eine Sicherung durch Brüstung und Geländer nicht zulässt) sind Fanggerüste, Fangnetze oder Sicherheitsgeschirre zu benutzen. Besondere Schutzvorkehrungen sind zu treffen, wenn Mitarbeiter auf Arbeitsplätzen und Verkehrswegen dadurch gefährdet werden können, dass Gegenstände von höheren Arbeitsplätzen, Verkehrs- oder Betriebseinrichtungen herabfallen.
- Lager und Stapel sind so zu errichten, zu erhalten und abzutragen, dass Mitarbeiter durch herabfallende oder umfallende Gegenstände oder ausfließende Stoffe nicht gefährdet werden.
- Dächer ohne tragfähige Dachhaut dürfen infolge Durchbruchgefahr nur auf Laufbohlen begangen werden.
- Vor Beginn von Tiefbauarbeiten muss sich die ausführende Firma bei der zuständigen Fachabteilung/Baubehörde über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser- Gas- und Sauerstoffleitungen informieren. Den von dieser Fachabteilung/Baubehörde gegebenen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- Das Eintreiben von Pfählen und Eisenstangen in das Erdreich ist grundsätzlich nicht gestattet. Wo es für die Anbringung von Verankerungen und dgl. nicht zu umgehen ist, muss in jedem Einzelfall vorher die Genehmigung des Leiters Instandhaltung eingeholt werden.
- Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind in Abstimmung mit dem Koordinator vorschriftsmäßig abzusichern.
- Durchbrüche in Brand-, Zwischen- und Gangwänden sind unverzüglich zu sichern und nach Beendigung der Arbeiten vorschriftsmäßig zu verschließen.

5. Verkehrssicherheit

- Jedes Betreten von Räumen und Anlagen, das Bedienen von Maschinen und Geräten, soweit dies nicht zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist, ist untersagt.
- Für das Fahren und Parken auf dem Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Den Verkehrsregelungsmaßnahmen des Werkschutzes ist Folge zu leisten. Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig entfernt werden.
- Fahrzeuge die am innerbetrieblichen Transport und Verkehr teilnehmen sowie Kräne müssen den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung bzw. den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand sein.. Sie dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die entsprechend ausgebildet und vom Auftragnehmer schriftlich ermächtigt sind. Die ausgeschilderten Geschwindigkeitsbegrenzungen sind zu beachten.
- Besondere Vorkommnisse, an denen Sie beteiligt sind, insbesondere Unfälle, Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen sowie sonstige Schadensfälle, sind dem Koordinator und Werkschutz unverzüglich anzuzeigen. Dabei verursachte Kosten sind vom Fahrzeughalter zu übernehmen.
- Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Sicherheitseinrichtungen (wie z. B. Feuerlöscheinrichtungen) und Zugänge zu elektrischen Anlagen dürfen nicht verstellt werden.
- Verbots- und Gebotshinweise in unserem Werk sind zwingend zu beachten.

6. Verstöße gegen die Betriebsordnung

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Betriebsordnung kann der Auftraggeber beim Auftragnehmer für die zuwiderhandelnde Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen den Ausschluss von der weiteren Tätigkeit verlangen. Unter Umständen kommt eine Kündigung des Auftragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer in Betracht.

7. Inkraftsetzung

Vorstehende Betriebsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2006 in Kraft.